

gedeutet haben soll! — Zu was in aller Welt sollen dergleichen mystische Andeutungen dienen? — Lasset uns doch lieber das, was wir zu thun haben, um das Heil der Menschheit zu fördern, aus den Jahrbüchern der Geschichte der Völker schöpfen! Lasset uns das Licht der Vernunft, welches uns die Weisheit Gottes zum Leitstern im Erdenleben gegeben hat, brauchen und rein erhalten vor allen verächtlichen Verfinsterungsversuchen! Lasset uns Wahrheit suchen in diesem Lichte, vertrauensvoll aufschauend zu dem großen Meister der Welten, zu dem Urvater alles Erschaffenen! Dagegen lasset uns protestiren gegen alle Unvernunft und gegen alle Versuche der Finsterlinge, die nur gar zu gern das edle Menschengeschlecht wieder in die Nacht eines verblüffenden Aberglaubens zu verhüllen suchen, auf daß die guten Schafe sich scheeren lassen möchten, wie es den Nacht-Raubvögeln geistlicher und weltlicher Art beliebt!

C. W. J.

Die Städte.

(Eine Darstellung von dem Rentamtmann Preußker in Großenhain in dessen Blicken in die „patent. Vorzeit“.)

Die meisten Städte, zumal die größern, sind aus fürstlichen Bezirksburgen entstanden, denn theils wurden bei der letztern Gründung bereits volkreiche, an Straßen und Flüssen gelegene Orte dazu ausgewählt; theils zogen sie, auch bei Anlegung in noch nicht bebauter Gegend, bald zahlreiche Anbauer an sich, so daß sie sich dann zu immer höherer Bedeutung erhoben. Die meist in der Mitte des Burgwartsbezirks gelegene landesherrliche Burg galt zuerst allerdings nur zum befestigten Sitz des Burggrafen und seiner Dienstmannen, so wie zur Aufbewahrung von Vorräthen zum Unterhalt der Besatzung, wie der kaiserlichen Kriegsheere; ebenso wurde die Kirche des Bezirks in derselben erbaut, um ihr größere Sicherheit zu gewähren, als auf dem Lande zu erwarten war, wo es zuerst meist nur Capellen gab. Bei vermehrten Geschäften in späterer Zeit bedurfte der Burggraf (oder Castellan) mehrerer hilfeleistender Beamten, z. B. einen mit rechtlichen Entscheidungen beauftragten Richter (Schultheiß, Schulz), einen Zollbeamten zur Erhebung der Einkünfte (Schösser), einen Meier (als Aufseher der Vorwerke), Münzherrn (ein nicht unwichtiger Posten, wegen des fast jährlichen Umprägens der Münzen) und so anderer beamteter Ritter und Lehnsleute des Fürsten, welche sämtlich nebst dem Burggrafen, Ministerialen genannt wurden, wie überhaupt damals die höhern Diener im fürstlichen Gefolge. Bald siedelten sich Handwerker zur Fertigung von Kleidern, Geräthen, Waffen u. in und bei der Burg an, Burgsassen genannt, welche — was besonders zum Einzuge in die Burg ermutigte — persönlich frei waren, während die Dienstleute der Beamten, wie die übrige Volksmasse auf dem Lande überhaupt, sich in Hörigkeit und Leibeigenschaft befand. Entlassene Ministerialen und deren Nachkommen, wie manche Landeigentümer der Gegend, wählten sich die Burg ebenfalls zu ihrem, und zwar mehr Schutz gewährenden Wohnplatze, als in offenen Orten zu finden war. Ferner wendeten sich auch Kaufleute dahin, die für ihre verfannten Güter und bei ihren Reisen des militairischen Schutzes in jener unsichern Zeit ganz besonders bedurften. Dies ver-

anlaste zur öftern Vergrößerung der Burg mittelst befestigter Umschließung der an derselben zunächst gelegenen Plätze und dadurch zur Gründung der, später von der Burg völlig unabhängigen Städte.

Die hauptsächlichste Bevölkerung der meisten Städte der sächs. und angränzenden Gegenden waren Deutsche, — Thüringer, (Nieder-) Sachsen, Franken u.; theils bei der Eroberung des Landes als Kriegsvölker und deren Anhang mit eingezogen, theils später eingewandert. Auch Wenden suchten oft in den Städten Schutz, zumal bei harter Bedrückung ihrer Eigenthümer, der Grundherren; doch sie blieben in jenen, obwohl vor Willkühr und Grausamkeit geschützt, meistens in niedern Verhältnissen und noch in spätern Jahrhunderten hielt es schwer, daß Wenden von Geburt das Meisterrecht gewannen. Sie wurden gewöhnlich Pfahlbürger, die, außerhalb der Mauer, nur in den mit Pfählen gesicherten Vorstädten wohnten, und Garten- und Landbau trieben; zu den Pfahlbürgern wurden auch die Einwohner benachbarter Dörfer gerechnet, welche städtische Grundstücke besaßen, oder die ihren unter städt. Schutz stellten. Selbst Juden fanden sich ein, wurden aber aus den meisten Städten wiederum (besonders im 14. Jahrh.) vertrieben oder doch auf eine geringe Anzahl beschränkt. Die Städte erhoben sich zu immer größerer Bedeutung, begünstigt durch den von den Umwohnenden erfolgenden öftern Kirchenbesuch und den bei dieser Gelegenheit gehaltenen — daher oft Messe genannten — Markt, so wie durch das sehr einträgliche Gewerbe des Bierschanks, welches beides letztere, nebst der Gerechtfame der Bannmeile, in Bezug auf Schank-, wie Handels- und Handwerksbetrieb, als hauptsächlich Rechte der Städte galten, womit bald auch die Ummauerung des Orts und eigene Obrigkeit und Rechtspflege verbunden wurde; dieses aber war ein besonders erfolgreicher Vorzug der Städte. Sie erlangten in den hiesigen Gegenden das im 13. Jahrh. verbreitete Magdeburgische Stadtrecht, und dessen landesherrliche Verleihung galt meist als eigentliche Periode der Erhebung zur Stadt; manche wurde z. B. in Schlessien, sogleich nach solchen deutschen Rechte angelegt, das eine weit höhere Begünstigung gewährte, als das slawische. So wie die Bürgerschaft die Mitglieder der Verwaltungsbehörde, — den Burgmeister und die Rathmanne, — aus ihrer Mitte wählen, oder, wie man sonst sagte, führen konnte, so auch die Schöppen des städtischen Gerichts, welche beide Behörden in kleineren Orten gewöhnlich vereinigt, oder aus denselben Personen gebildet waren. Der Vorsitzende des Schöppengerichts war zwar längere Zeit noch ein landesherrlicher (Erb-) Richter, meist der Burggraf oder Voigt; doch gelang es den Städten später, statt desselben, sich einen Richter selbst wählen zu können, und dadurch eine von Burgbeamten immer unabhängigere Stellung zu erlangen. Die reichsten und angesehensten Einwohner bildeten in der Regel einen besondern Stand — vorzugsweise Bürger, Geschlechter, Patrizier, Alte u. genannt, — als die Nachkommen jener Ministerialen, wie der in die Stadt gezogenen Adelligen und Rittergutsbesitzer, theils als Eigenthümer der benachbarten Land-, Mühlen- und ähnlichen einträglichen Grundstücke; ihnen gelang es in den meisten Städten, sich den Besitz der obrigkeitlichen Stellen allein anzueignen und die rathsfähigen Geschlechter zu bilden.